

# *Vertrag betreffend die Pastoralionsgemeinschaft der Kirchgemeinden Ramsen und Buch*

(Vertrag Pag Ramsen-Buch)

vom 13. Mai 2014

---

Gestützt auf Art. 13, Art. 24 Abs 1 und Art. 39 lit l der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen vom 22. September 2002<sup>1</sup> schliessen die Kirchgemeinden Ramsen und Buch den folgenden Vertrag ab, um eine Pastoralionsgemeinschaft (Pag) zu bilden. Wo nichts spezifiziert wird, gelten die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren der kantonalkirchlichen Ordnung.

## I. Zweck der Pastoralionsgemeinschaft

### **Ziff. 1 Die Pastoralionsgemeinschaft**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden Ramsen und Buch errichten eine Pastoralionsgemeinschaft<sup>2</sup>, indem sie die ihnen zustehenden Pfarrstellenpensen vereinen.

<sup>2</sup> Die Pastoralionsgemeinschaft besteht unter dem Namen Pastoralionsgemeinschaft Ramsen-Buch.

### **Ziff. 2 Zweck der Pastoralionsgemeinschaft Ramsen-Buch**

<sup>1</sup> Die Pastoralionsgemeinschaft regelt die Belange, die institutionell mit der Pfarrstelle zusammenhängen, und schafft so die äusseren Voraussetzungen für die pfarramtliche Arbeit in den PagKirchgemeinden.

<sup>2</sup> In allen anderen Belangen bleiben die beteiligten Kirchgemeinden selbständig - mit allen Rechten und Pflichten.

## II. Funktionen der Pastoralionsgemeinschaft

### **Ziff. 3 Aufgaben der Pastoralionsgemeinschaft**

<sup>1</sup> Die Pastoralionsgemeinschaft regelt namentlich:

- a) die Besetzung der Pfarrstelle,
- b) Fragen zur Anstellung der Pfarrperson, die in der Kompetenz der Pag liegen,
- c) die Angelegenheiten um Pfarrwohnung und Arbeitsräume.

<sup>2</sup> Die Pastoralionsgemeinschaft schafft so die institutionellen Voraussetzungen dafür, dass in den Pag-Kirchgemeinden die Aufgaben erfüllt werden können, die der Pfarrperson nach Brauch und kirchlicher Gesetzgebung übertragen sind.

<sup>3</sup> Die Pastoralionsgemeinschaft legt den Schlüssel für die Finanzierung der Aufgaben fest, so weit dieser nicht durch kantonalkirchliche Bestimmungen und Verfahren

oder Festlegungen dieses Vertrags geregelt ist.

#### **Ziff. 4 Wahl und Bestätigung der Pfarrperson**

<sup>1</sup> Die Pfarrperson der Pastoralionsgemeinschaft wird durch übereinstimmenden Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden gewählt bzw. bestätigt.

<sup>2</sup> Ist in einer Pag-Kirchgemeinde die stille Bestätigungswahl bestritten, muss in beiden Pag-Kirchgemeinden gewählt werden.

<sup>3</sup> Die Wahl findet in den Pag-Kirchgemeinden am gleichen Tag statt.

<sup>4</sup> Wird die Pfarrperson nur in einer der beiden Pag-Kirchgemeinden gewählt bzw. bestätigt, so ist - das Einverständnis der Pfarrperson vorausgesetzt - die Wahl in der anderen Kirchgemeinde nach Möglichkeit innert 30 Tagen zu wiederholen.

### III. Organe der Pastoralionsgemeinschaft

#### **Ziff. 5 Der Kreiskirchenstand**

Der Kreiskirchenstand besorgt die Geschäfte der Pastoralionsgemeinschaft.

#### **Ziff. 6 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kreiskirchenstandes**

<sup>1</sup> Der Kreiskirchenstand besteht aus den Kirchenständen der Pag-Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Präsidium und Vizepräsidium des Kreiskirchenstandes wechseln zwischen den Kirchgemeinden Ramsen und Buch im Rhythmus der Amtsperioden. Sie sind damit für jeweils 4 Jahre festgelegt.

Für die Amtsdauer 2015-2019 übernimmt der/die Präsident/in des Kirchenstandes Ramsen das Präsidium des Kreiskirchenstandes und der/die Präsident/in des Kirchenstandes Buch das Vizepräsidium.

<sup>3</sup> Der Kreiskirchenstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden so oft zu ordentlichen Sitzungen zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

<sup>4</sup> Ausserordentliche Sitzungen sind auf Antrag eines Kirchenstandes oder der Pfarrperson einzuberufen.

#### **Ziff. 7 Die Aufgaben des Kreiskirchenstandes**

Der Kreiskirchenstand erfüllt folgende Aufgaben:

- a) er führt die Geschäfte der Pastoralionsgemeinschaft;
- b) er löst bei Bedarf die Bestellung einer Pfarrwahlkommission aus;
- c) er sorgt dafür, dass die Verpflichtungen der Pastoralionsgemeinschaft erfüllt werden, die sich aus der Anstellung der Pfarrperson ergeben<sup>3</sup>;
- d) er beantragt eine allfällige Gemeindezulage zh. der Kirchgemeindeversammlungen;
- e) er ist zuständig für Pfarrwohnung und Amtsräume;
- f) er bestimmt die Kassierin / den Kassier, die/der die interne Kostenverrechnung der Pastoralionsgemeinschaft vornimmt und die Aktuarin / den Aktuar;

- g) er bespricht Fragen der Aufgabenaufteilung mit der Pfarrperson;
- h) er tauscht sich aus über Fragen des kirchlichen Lebens im Rahmen der Pastorationsgemeinschaft und mit Nachbarkirchgemeinden;
- i) er vertritt die Pastorationsgemeinschaft gegenüber den Pag-Kirchgemeinden und dem Kirchenrat;
- k) er bearbeitet Änderungsanträge dieses Vertrags zh. der Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden.

#### **Ziff. 8 Die Pfarrwahlkommission**

<sup>1</sup> Zur Vorbereitung der Neuwahl einer Pfarrperson bilden die Pag-Kirchgemeinden eine gemeinsame Pfarrwahlkommission. Diese setzt sich in der Regel zusammen nach Pfarrstellenpensen.

<sup>2</sup> Die Bestellung der Pfarrwahlkommission wird durch den Kreiskirchenstand ausgelöst.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden durch die jeweiligen Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden gewählt.

<sup>4</sup> Die Pfarrwahlkommission konstituiert sich selbst.

<sup>5</sup> Die Pfarrwahlkommission erarbeitet - in Absprache mit den Kirchenständen der Pag-Kirchgemeinden - ein Stellenprofil für die freie Pfarrstelle.

## IV. Finanzielle Bestimmungen

#### **Ziff. 9 Finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Pfarrperson**

Die Pag-Kirchgemeinden erfüllen folgende finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Pfarrperson:

- a) sie entrichten eine allfällige Gemeindezulage - gemäss einhelligem Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden;
- b) sie bieten der Pfarrperson Wohnsitz und Arbeitsraum;
- c) sie entschädigen die üblichen Spesen;
- d) sie übernehmen die vorgeschriebenen Kosten in Zusammenhang mit ordentlich bewilligten Fort-, Aus- und Weiterbildungen.

#### **Ziff. 10 Kostenbeteiligung der Pag-Kirchgemeinden**

<sup>1</sup> Die Kosten, die durch die Pastorationsgemeinschaft anfallen, werden in der Regel so auf die Pag-Kirchgemeinden verteilt, dass sie den Pfarrpensen entsprechen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Beteiligung der Pag-Kirchgemeinden an den unter Ziff. 9 genannten Kosten und an weiterem Aufwand, der durch die Pastorationsgemeinschaft erwächst, regelt der Kreiskirchenstand; vorbehalten der Zustimmung - im Rahmen von Budget und Rechnung - durch die Kirchgemeindeversammlungen.

<sup>3</sup> Der Verteilschlüssel wird Anfang der Amtsdauer auf eine Amtsdauer festgelegt.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Kostenschlüssel, die durch die Kantonalkirche festgelegt sind und werden.

## V. Schlussbestimmungen

### **Ziff. 11 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Ergeben sich Streitigkeiten über Rechte und Pflichten, die aus diesem Vertrag erwachsen, und lassen sich diese nicht gütlich regeln, so ist der Kirchenrat als Schiedsgericht anzurufen. Sein Entscheid ist endgültig<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung.

### **Ziff. 12 Vertragsänderung**

<sup>1</sup> Änderungen dieses Vertrags können vom Kreiskirchenstand, von den Kirchenständen, bzw. den Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden beantragt werden.

<sup>2</sup> Die Änderungsanträge werden vom Kreiskirchenstand zh. der Kirchenstände der Pag-Kirchgemeinden bearbeitet und von diesen den Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden unterbreitet.

<sup>3</sup> Änderungen des Vertrags müssen den Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer zur Abstimmung vorliegen.

<sup>4</sup> Der abgeänderte Vertrag muss dem Kirchenrat vor der Abstimmung in den Kirchgemeindeversammlungen zur Stellungnahme und nach den Kirchgemeindeversammlungen zur Genehmigung unterbreitet werden.

### **Ziff. 13 Geltungsdauer**

<sup>1</sup> Dieser Pag-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Vertrag kann von jeder der Pag-Kirchgemeinden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende einer Amtsdauer gekündigt werden.

### **Ziff. 14 Inkrafttreten**

Dieser Pag-Vertrag tritt nach der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden, bzw. nach der Genehmigung durch den Kirchenrat<sup>5</sup> per 1. Juni 2015 in Kraft.

Für die Kirchgemeinde Ramsen,  
Ramsen, den 13. Mai 2014,  
Die Kirchgemeindepräsidentin:  
Vreni Götte  
Die Aktuarin der Kirchgemeinde:  
Theres Neidhart  
Für die Kirchgemeinde Buch,  
Buch, den 13. Mai. 2014  
Der Kirchgemeindepräsident:  
K. Hug  
Die Aktuarin der Kirchgemeinde:  
B. Kunz Pfeiffer

Genehmigt durch den Kirchenrat:  
Schaffhausen, den 10. Juni 2014  
Der Präsident: Frieder Tramer  
Der Sekretär: Jürg Uhlmann

---

<sup>1</sup> Der Pag-Vertrag stützt sich ausserdem auf Art. 73 Abs 1, Art. 75, Art. 105, Art. 113f, Art. 119, Art. 121-123, Art. 131-135 und Art. 164 der Kirchenordnung vom 29. November 2006, sowie die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 25. November 2009

<sup>2</sup> In diesem Vertrag RS 702.119 folgen auf die Ziff. 1 die Ziffern 2 bis 14

<sup>3</sup> vgl. Ziff. 3 Abs 1

<sup>4</sup> Dagegen Art. 159 KO

<sup>5</sup> Genehmigung am 10.06.2014